

(3) Die Ausbildung zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses 2. Klasse dauert zwei Studienjahre.

(4) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellt werden, wenn der Bewerber

- a) mindestens drei Jahre lang den Großfunkdienst als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt,
- b) in diesem Zeitraum sechs Übungsaufgaben, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
- c) eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 6 Prüfungen

Der praktische, schriftliche und mündliche Teil der Prüfungen regelt sich nach der vom Staatssekretariat für Hochschulwesen herausgegebenen gültigen Prüfungsordnung und der dazu im Einvernehmen mit diesem Staatssekretariat erlassenen Richtlinien des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für die Prüfung der Funker.

§ 7 Geltungsbereiche der Großfunkzeugnisse

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Funkdienstes bei den im § 1 Abs. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Funkdienstes bei den im § 1 Abs. 1 genannten Funkstellen, sofern die Art des Dienstes den Besitz eines solchen Zeugnisses erfordert.

§ 8 Geltungsdauer der Großfunkzeugnisse

(1) Jedes Großfunkzeugnis ist vom Tage der Ausstellung an drei Jahre lang gültig.

(2) Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen fortlaufend um je drei Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik jeweils im letzten Gültigkeitsjahr nachweislich mindestens sechs Monate lang wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Die Verlängerung der Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen versagt werden, wenn sich herausstellt, daß der Funker die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr besitzt.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis über die Dauer des ausgeübten Funkdienstes nicht erbracht werden, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Funker in einer Nachprüfung ausreichende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Die Nachprüfung erstreckt sich auf den Nachweis fehlerfreier Aufnahme und Abgabe von Nachrichten und auf Fragen aus den Hauptfächern der entsprechenden Abschlußprüfung.

§ 9 Entzug von Großfunkzeugnissen

Das Großfunkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,

- a) wenn der Funker in grober Weise gegen wichtige Funkvorschriften oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder strafrechtlich verurteilt worden ist,

- b) wenn der Funker sich der Nachprüfung nicht unterzieht oder ihren Anforderungen auch bei der Wiederholung nicht genügt.

§ 10 Übertritt in andere Funkdienste

(1) Der Übertritt aus dem Großfunkdienst in Funkdienste, für die besondere Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, oder aus diesen Diensten in den Großfunkdienst ist im allgemeinen nur nach Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang und nach erfolgreicher Ablegung einer Zusatzprüfung möglich.

(2) Der Lehrgang und die Zusatzprüfung werden bei derjenigen Fachschule durchgeführt, die für die Ausbildung der betreffenden Funker zuständig ist. Diese Zusatzprüfung erstreckt sich auf den Nachweis fehlerfreier Aufnahme und Abgabe von Nachrichten und auf Fragen aus den Hauptfächern der entsprechenden Abschlußprüfung.

§ 11 Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung, Nachprüfung oder Zusatzprüfung beträgt 10 DM. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung eines Großfunkzeugnisses beträgt 3 DM.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Funkzeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind, berechtigen nicht mehr zur Ausübung des Großfunkdienstes auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ein Großfunkzeugnis 2. Klasse können erhalten:

- a) Inhaber eines gemäß Abs. 1 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse, die nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren, wenn sie in einer Nachprüfung ausreichende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt haben,
- b) Inhaber eines gemäß Abs. 1 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens drei Jahre lang als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind,
- c) Inhaber eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt haben,
- d) Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind, wenn sie die für die Inhaber solcher Zeugnisse erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Nachprüfung nachgewiesen haben,
- e) Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung seit mindestens drei Jahren als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Funker vor dem 8. Mai 1945 nachweisen, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung.